

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.01.2015

Lesefassung: Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 12.09.2019, in Kraft getreten ab dem 29.03.2015, Änderungen des § 4 Punkt 6 und die die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 28.11.2019, in Kraft getreten ab dem 29.03.2015, Änderungen des § 5 Punkt 1 und § 6 Punkte 1 bis 7 wurden inhaltlich eingearbeitet.

Gemäß §§ 3 Abs.1, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, für sachkundige Einwohner, für Beiräte gemäß Hauptsatzung und für Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

§ 3

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Darüber hinaus wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrtkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gewährt.

§ 4

Monatliche Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. die Gemeindevertreter	85,00 €
2. die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind	50,00 €
3. den Ortsvorsteher, OT Hennickendorf	200,00 €
4. den Ortsvorsteher, OT Herzfelde	150,00 €
5. den Ortsvorsteher, OT Lichtenow	100,00 €
6. den Ortsvorsteher, OT Rüdersdorf	250,00 €

§ 5

Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 werden zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 1. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung 300,00 €
 2. den 1. und 2. Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung 50,00 €
 3. den Fraktionsvorsitzenden 95,00 €
 4. den Ausschussvorsitzenden 60,00 €
 5. dem Hauptausschussvorsitzenden, sofern der Vorsitz nicht vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird 150,00 €
- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in vollem Umfang wahr, so erhält er nach Ablauf von 3 Monaten eine weitere zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (3) Den Stellvertretern der Fraktions- und Ausschussvorsitzenden ist nach Ablauf von einem Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 6

Sitzungsgelder

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Dieses Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der Anwesenheit der Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten auf der Grundlage ihrer Anwesenheit in den jeweiligen Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten auf der Grundlage ihrer Anwesenheit in den jeweiligen Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Mitglieder der Fraktionen erhalten auf der Grundlage ihrer Anwesenheit für Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (5) Den Ortsvorstehern bzw. deren Vertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des betreffenden Ortsbeirates erfolgt.
- (6) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn die Teilnahme an einer Sitzung mindestens 50 Prozent der jeweiligen Sitzung beträgt.

- (7) Mitglieder der Beiräte (gem. Hauptsatzung) erhalten auf der Grundlage ihrer Anwesenheit Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für maximal 6 Sitzungen pro Jahr

§ 7

Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit diese das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt.
- | | |
|--|------------|
| 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat | 2.000,00 € |
| 2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat | 3.000,00 € |
| 3. für den stellv. Vorsitz im Aufsichtsrat | 2.500,00 € |
- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Abs. 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Der Ersatz von Verdienstaufschlag über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Der Ersatz von Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt 10,00 € je Stunde.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§10

Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstaufschlags erfolgen für das abgelaufene Quartal zum 20. des darauffolgenden Monats. Erforderliche Anwesenheitsnachweise, Anträge und Bescheinigungen sind dem Bürgermeister bis zum 3. Tag des entsprechenden Monats zu übergeben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Mitglieder der Ortsbeiräte entsprechend

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24. November 2011 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 10.02.2015

gez. André Schaller
Bürgermeister